

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1)
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135
„Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Auftraggeber
Gemeinde Nottuln
Planem und Bauen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln

Auftraggeber
Gemeinde Nottuln
Planen und Bauen
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bearbeiter:
Dipl. Öko. Dipl.- Ing. Bernd Fehrmann
Dipl.- Ing. Silke Hingmann

Essen, März 2021

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung	6
2.2	Datengrundlagen	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	8
3	Darstellung des Plangebietes.....	9
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	10
5	Planungsrelevante Arten.....	11
5.1	Säugetiere	11
5.2	Avifauna	13
5.3	Amphibien	18
5.4	Reptilien.....	18
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	19
6.1	Säugetiere	19
6.2	Avifauna	20
6.2.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten	20
6.2.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	20
6.3	Amphibien	22
6.4	Reptilien.....	22
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	23
7.1	Zeitfenster für Rodungsarbeiten	23
8	Erfassungen.....	24
9	Zusammenfassung und Fazit	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0).....	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage	8
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4010/3 (LANUV o. J.).....	11
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4010/3 (LANUV o. J.) .	14
Tab. 4	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten	19
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten.....	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, auf einer ca. 6,5 Hektar großen Fläche im Südosten des Gemeindegebietes ein neues Wohngebiet zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ geplant.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten der Geltungsbereich des Bebauungsplans (im Weiteren als Plangebiet bezeichnet) und sein Umfeld eine Eignung als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

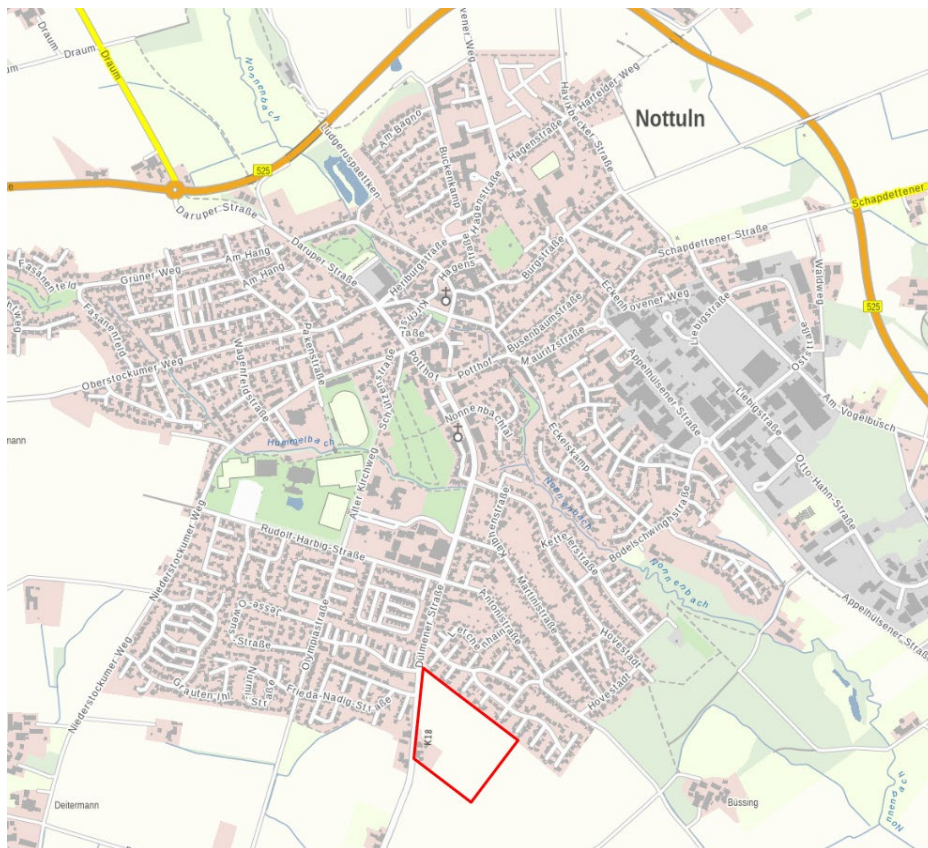


Abb. 1 Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (ART. 5, 9 UND 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (VGL. § 7 ABS. 2 NR. 12 BIS 14 BNATSCHG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem

Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf.

eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4010/3 „Nottuln“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@infos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurden die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Kreises Coesfeld bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 27.01.2021). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreisgruppe Coesfeld
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stadtverband Coesfeld
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Coesfeld

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 08.03.2021)
Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld	27.01.2021	Rückmeldung am 28.01.2021
Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.	27.01.2021	Rückmeldung am 21.02.2021
NABU Stadtverband Coesfeld	27.01.2021	Keine Rückmeldung
BUND Kreisgruppe Coesfeld	27.01.2021	Keine Rückmeldung

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 28.01.2021 durchgeführten Begehung wurden die Biotopstrukturen im Plangebiet und der Umgebung kartiert und hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet. Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) wurden erfasst und dokumentiert.

3 Darstellung des Plangebietes

Die betroffene Fläche grenzt südöstlich an den in den 1980er Jahren bebauten Bereich Lerchenhain der Gemeinde Nottuln. Die Kreisstraße K 18 (Dülmener Straße) bildet den westlichen Abschluss des Plangebietes. Westlich der Dülmener Straße findet sich Wohnbebauung sowie ein Hof. Südöstlich und südwestlich schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an. Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, aktuell ist die Fläche mit Wintergetreide bestellt. An der Dülmener Straße befindet sich ein Hof mit einem Wohnhaus, einem Hofladen, Stallgebäuden und Schuppen. Hier gibt es einen Gartenbau-betrieb und eine Baumschule.

An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes gibt es zwischen der Wohnbebauung und dem Plangebiet einen Gehölzstreifen aus Sträuchern und einzelnen Bäumen.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2021, dl-de/by-2-0)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Bei einer Umsetzung des Bauvorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung von Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich - zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen - ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme bzw. die Neubebauung zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind an den Gebäudeneubauten größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als erweitertes Wohngebiet ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. **Nutzungsbedingt** entstehen für ein Wohngebiete typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Untersuchungsgebiets aus.

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für den ausgewerteten Messtischblattquadranten werden zehn planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.). Dabei handelt es sich ausschließlich um Fledermausarten.

Im Plangebiet befindet sich ein kleiner Hof mit einem Wohnhaus und stallartigen Gebäuden. Hier gibt es Einflugmöglichkeiten und diverse Spaltenverstecke (z.B. Lücke im Traufbereich), so dass Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten potentiell im Plangebiet vorhanden sein können. Bäume gibt es nur vereinzelt im nördlichen Randbereich zur Wohnbebauung und im Garten des kleinen Hofes. Die Bäume weisen nur geringes Stammholz auf, so dass Baumhöhlen nicht zu erwarten sind.

Fledermäuse sind als gelegentliche Nahrungsgäste sicher anzunehmen, da es Waldgebiete und auch mit Hecken und Gehölzreihen strukturierte Landschaftsräume in der näheren Umgebung gibt.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4010/3
(LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	S↑	SS	Bevorzugt unterholzreiche Wälder; Optimale Lebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder; Jagdhabitats: strukturreiche Laubwälder und Obstwiesen mit altem Baumbestand etc.; QU: Baumhöhlen, Fledermauskästen; ÜW: Einzeltiere in unterirdischen Quartieren oder Baumhöhlen.	(NG) Habitatbäume nicht vorhanden
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	SS	Jagdhabitats: strukturreiche, lichte Wälder, Parkanlagen, Gärten etc.; QU: Wochenstuben in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	(SZQ, WS, NG) Gebäude vorhanden
Breitflügel-fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	SS	Jagdhabitats: offenen, strukturreichen Lebensräumen, auch Siedlungsbereiche; QU: Wochenstube ausschließlich in und an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nistkästen; ÜW: Gebäude, Keller, Höhlen.	(SZQ, WS, WQ, NG) Gebäude vorhanden
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	SS	Lebt und jagt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, Offenland oder halboffenen Landschaften; QU: Baumquartieren und Nistkästen, auf Dachböden (Spalten, Zapfelöcher); ÜW: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen etc.	(SZQ, WS, NG) Gebäude vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	SS	In NRW Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitats: Offenland oder halboffene Landschaft unter anderem an Gewässern; QU/ÜW: Baumhöhlen; ÜW: auch in Gebäuden.	(SZQ, WQ, NG) Gebäude vorhanden
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U	SS	Jagdhabitats: Bevorzugt geschlossene Laubwälder mit lückiger Strauchschicht, auch entlang linienförmiger Landschaftsstrukturen; QU: in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden und hinter Verschalungen, Männchen auch in Baumquartieren (vor allem abstehende Borke), seltener in Fledermauskästen; ÜW: Höhlen, Stollen und Keller mit hoher Luftfeuchte.	(SZQ, WS, NG) Gebäude vorhanden
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	SS	Jagdhabitats: in Wäldern ohne Bodenbewuchs; QU: meist in großvolumigen Räumen; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	(SZQ, WS, NG) Gebäude vorhanden
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	SS	Strukturreiche Landschaften mit Fließgewässern an Siedlungsstrukturen; QU: meist in engen Spalten an Gebäuden, selten in Bäumen oder Felsspalten; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	(SZQ, WS, NG) Gebäude vorhanden
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	SS	Waldgebundene Art; besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdhabitats: Vor allem offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen; QU: Baumhöhlen (in Eichen und Buchen); seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu.	(NG)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdhabitats: Gewässer, Kleingehölze, Waldränder und an Straßenlaternen; QU: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer, selten in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller.	(SZQ, WS, WQ, NG) Gebäude vorhanden

Erläuterungen: s. folgende Seite

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G	günstig	U	ungünstig	S	schlecht
↑	positiver Trend	↓	negativer Trend	-	keine Angabe

Habitatpräferenz:

QU Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW Überwinterungsquartier

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Plangebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ werden 26 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Bei der Geländebegehung am 28.01.2021 wurden im Plangebiet folgende Arten beobachtet:

Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*).

Aufgrund der vorherrschenden Habitatstruktur (Acker), sind Vorkommen der Feldlerche und des Kiebitzes als Brutvögel im Plangebiet und im näheren Umfeld potenziell möglich. Für das Rebhuhn fehlt es an wichtigen Krautsäumen, so dass die Art im Plangebiet nicht zu erwarten ist. In dem gehölzreichen Randstreifen, im Übergang zur vorhandenen Wohnbebauung, kann ein Vorkommen des Bluthänflings und ggf. des Girlitzes nicht sicher ausgeschlossen werden.

An den Gebäuden des kleinen Hofes sind Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule, Star und Steinkauz nicht auszuschließende Brutvogelarten, da sowohl eine Einflugmöglichkeit in einen Dachraum als auch diverse Spaltenverstecke vorhanden sind.

Baumhöhlen, Horste und größere Nester sind in den Gehölzstrukturen nicht vorhanden. Damit sind Habicht, Mäusebussard, Sperber sowie auch die Waldohreule als Brutvögel sicher auszuschließen und nur als gelegentliche Nahrungsgäste anzunehmen.

Für die verbliebenen planungsrelevanten Vogelarten fehlt es an geeigneten Habitatstrukturen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4010/3 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	§	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; Lebensraum: Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünland, Heide, Moore, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen und lichte Wälder; Meidung: dichte Wälder und schattige Orte; Nester: am Boden unter Grasbulten/Büschen.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	unb.	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	(B) Geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel; Lebensraum: Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; Brut: an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in Bruthöhlen, z. T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen; Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; Lebensraum: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau: in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop.	(B) Geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet: Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	(B) Gebäudenischen vorhanden
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U	§	In NRW immer seltener werdender Brutvogel; Lebensraum: ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und Feldgehölzen, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder; mittlerweile in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern; Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation; Nestbau: Halbhöhlen z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	(B) Gebäudenischen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	unb.	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, in Städten, vereinzelt auch Überwinterer; Lebensraum: Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen; Nestbau: in Nadelbäumen.	(B) Geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G↓	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	- Keine Horste vorhanden
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (Brut-/Rastvogel)	U↓/U	§§	In NRW häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler (September-Dezember und Februar-April); Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland; Nestbau: offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort; Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften.	(B) geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nestbau: Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	§	In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen; Lebensraum: Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Brut: Horststandorte, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	- Keine Horste vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfolger Siedlungsbereiche; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehmneester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fenster-nischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(B) Gebäude vorhanden
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen; Lebensraum: Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	(B) Gebäude vorhanden
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	§	Lebensraum: Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege; Brut: am Boden in flachen Mulden.	- nur bedingt geeignete Habitatstrukturen vorhanden
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	U	§§	Durchzügler; Lebensraum: halboffene bis offene Landschaften (z. B. Röhrichtbestände, Äcker, unbefestigte Wege, Saumstrukturen, Seen, Teichen, Flussauen, Verlandungszonen).	(NG)
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); Bewohnt: Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	(B) Gebäude vorhanden
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	(NG) Keine Horste vorhanden
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen, als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	(B) Gebäude vorhanden
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	G↓	§§	Mittelhäufiger Standvogel; Lebensraum: offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot, sehr reviertreu; Brut: Nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen.	(B) Gebäude vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Plangebiet
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebiet; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	(B) Gebäude vorhanden
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	§§	Ganzjähriger Standvogel; Lebensraum: mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nestbau: an Felswänden und Steinbrüchen, aber auch in Bäumen, am Boden oder an Gebäuden.	(NG) Keine Horste oder entsprechende Gebäudenischen vorhanden
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	(NG) Keine Horste, Baumhöhlen oder entsprechende Gebäudenischen vorhanden
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagd: in strukturreichen Offenlandbereichen, großen Waldlichtungen.	- Keine Horste oder größeren Nester vorhanden
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen.	- Keine geeignete Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
 ↓ negativer Trend ↑ positiver Trend - keine Angabe

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
 § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Plangebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten (NG) potenzieller Nahrungsgast
 (B) potenzieller Brutvogel

5.3 Amphibien

Da sich im Bereich des Vorhabens und der näheren Umgebung keine geeigneten Laichgewässer befinden, sind Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten mit großer Sicherheit auszuschließen.

5.4 Reptilien

Aufgrund des Fehlens artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

6.1 Säugetiere

Fledermäuse sind als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet sicher anzunehmen. Es handelt sich aber um kein essenzielles Nahrungshabitat, so dass die Umwandlung zum Wohngebiet keinen negativen Einfluss auf die lokale Fledermauspopulation haben wird.

Da die Hofanlage im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt werden soll und ein Rückbau derzeit nicht vorgesehen ist, werden auch für gebäudebewohnende Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Tatbestände mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst.

Tab. 4 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten

Art	Status Plangebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	(NG)	-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	(SZQ, WS, NG)	-
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	(SZQ, WS, WQ, NG)	-
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	(SZQ, WS, NG)	-
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	(SZQ, WQ, NG)	-
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	(SZQ, WS, NG)	-
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	(SZQ, WS, NG)	-
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	(SZQ, WS, NG)	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	(NG)	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	(SZQ, WS, WQ, NG)	-

Erläuterungen:

Status im Plangebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

- nicht erforderlich

Fazit

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.2 Avifauna

6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Abweichungen dieser Regelvermutung, die dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (LANUV 2017) entsprechen und welche zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, treffen hier nicht zu: Im Untersuchungsgebiet sind weder bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten betroffen, noch werden durch das Vorhaben nicht planungsrelevante Arten gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (vgl. Kap. 7).

6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für Vogelarten die lediglich als Nahrungsgäste im Plangebiet zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Für die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz weisen die Ackerfläche sowie der Gehölzstreifen eine Eignung als Bruthabitat auf. Für die Arten kann es bei der Umsetzung von Baumaßnahmen zu einem Habitatverlust kommen.

Für die Arten, die potenziell an oder in den Gebäuden des kleinen Hofes als Brutvögel vorkommen können (Feldsperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz, Turmfalke), werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Sollte der Gebäudebestand baulich verändert werden, ist dieses Vorhaben artenschutzrechtlich gesondert zu Prüfen.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten

Art	Status Untersuchungsgebiet	Erfassung/ ggf. ASP 2
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	(B)	x
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	(B)	x
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	(B)	-
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenic.</i>)	(B)	-
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	(B)	x
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	(NG)	-
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	(B)	x
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(NG)	-
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	(B, NG)	-
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	(B, NG)	-
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	(NG)	-
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	(NG)	-
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	(B, NG)	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	(NG)	-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(B, NG)	-
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	(B, NG)	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(B, NG)	-
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	(NG)	-
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	(NG)	-

Erläuterungen:**Status im Untersuchungsgebiet:**

(NG) potenzieller Nahrungsgast (B) potenzieller Brutvogel

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich - nicht erforderlich

Fazit

Für die Arten Bluthänfling, Feldlerche und Kiebitz ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten nicht auszuschließen. Individuenverluste werden durch die in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

6.3 Amphibien

Vorkommen von Amphibien können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Zeitfenster für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

8 Erfassungen

Da ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, werden weitere Erfassungen im Plangebiet und der angrenzenden Ackerfläche sowie dem fortlaufenden Gehölzstreifen empfohlen.

Da es sich um eine überschaubare Fläche handelt, sind zwei Erfassungstermine ausreichend. Um den artspezifischen Erfassungszeitraum der vier benannten Arten zu berücksichtigen ist ein Termin Mitte/Ende April sowie ein weiterer Termin Anfang Mai zu wählen.

Kartiert wird in den frühen Morgenstunden bei günstiger Witterung (kein Regen, kein starker Wind).

9 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt im Südosten des Gemeindegebietes ein neues Wohngebiet zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 135 „südlicher Lerchenhain“ geplant. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die in Kapitel 7 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Des Weiteren sind zur Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars und zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit weiterführende Untersuchungen erforderlich. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist im Falle eines Nachweises eine Art-für Art-Betrachtung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchzuführen.

Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Untersuchungen keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Essen, 09.03.2021

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, im generischen Maskulinum beschrieben. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:
Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden:
792 S.
- BOYE, P.; DENSE, C. & U. RAHMEL (2004): *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845)
In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;
SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 477 – 481.
- BOYE, P. (2004a): *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) In: PETERSEN, B.;
ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A.
(BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 512 – 515.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN,
B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A.
(BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 529 – 536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In:
PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;
SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 570 – 575.
- BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (2003a): Braunes Langohr *Plecotus auritus*
(Linnaeus, 1758). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG.): Die
Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, allgemeiner Teil und
Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer: S. 463 – 473.
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND
BERLIN (HRSG.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie
– Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.

Internetadresse:

<http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/>

TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf [27.01.2021].

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (O. J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.

Internetadresse:

https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf [02.03.2021].

DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.

DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 489 – 495.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [27.01.2021].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (O. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [27.01.2021].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [27.01.2021].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [27.01.2021].

MEINIG, H.; BRINKMANN, R. & P. BOYE (2004a): *Myotis bechsteinii* (KUHL, 1817).- In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung

von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2:
Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und
Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 469 – 475.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In:
PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;
SSYMAN, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 570 – 575.

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN,
WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame
Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und
bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in
Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA
LANDSCHAFTSPANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.;
BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U.
BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum
Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 – 615.17.03.13.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der
nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum
Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-
Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, – III 4 –
616.06.01.17.

Internetadresse:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [05.03.2021].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN,
WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame
Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und
bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

ÖKOPLAN & PLANBAR (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / ASP 1
zum Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" und der 76.
Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln.

- ROSENAU, C. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMAN, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 395 – 401.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage.
- Internetadresse:
https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf [05.03.2021].
- SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMAN, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 523 – 528.
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M.; HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) BfN-Skripten 543: 97 S.
- SIMON, M.; P. BOYE (2004): *Myotis myotis* (BORKENHAGEN, 1797) IN: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMAN, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 503 – 511.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.
- SY, T. (2004a): *Bombina variegata* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMAN, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 32 – 44.

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1)
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135
„Südlich Lerchenhain“ in Nottuln**

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation



Die Ackerfläche im Plangebiet.



Gebüsch im nördlichen Randbereich des Plangebietes im Übergang zur vorhandenen Wohnbebauung.



Der kleine Hof im nordwestlichen Bereich des Plangebietes.



Hofgebäude mit Einflugmöglichkeit in ein Gebäude (roter Pfeil).